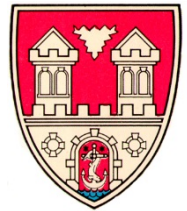




Schulverband Tornesch-Uetersen



Die Verbandsvorsteherin

Schulverband Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/19/185
	Status:	öffentlich
	Datum:	10.07.2019
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Dirk Goldau
	Bericht im Rat:	Dirk Goldau
Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Dirk Goldau
Beratung und Beschlussfassung über den doppelhaushaltlichen Doppelhaushaltsplan 2020/2021 des Schulzweckverbandes Tornesch-Uetersen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
13.11.2019	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

In der Schulverbandsversammlung vom 19.06.2019 nahmen die Verbandsmitglieder den Vorschlag der geschäftsführenden Mitgliedskommune an, die jährliche Haushaltsplanung auf einen 2-Jahres-Haushaltsplan umzustellen. Gemäß § 77 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 7 GemHVO-Doppik ist es zulässig, einen Haushaltsplan für 2 Kalenderjahre beschließen zu lassen. Ein 2-Jahres-Haushaltsplan hat den Vorteil, dass nur alle zwei Jahre eine vollständige Haushaltsplanung durchgeführt werden muss und zu dem für das 2. Planungsjahr die Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung wegfällt.

Nachteilig ist die Planung weiter entfernt liegender Jahre. Dies kann jedoch durch einen Nachtragshaushalt und durch die Nutzung aller zur Verfügung stehenden Instrumente zur flexiblen Haushaltsführung (Deckungsfähigkeit, Haushaltsüberschreitungen) gemindert werden. Ein möglicher Nachtragshaushaltsplan ist erheblich einfacher zu erstellen, da hierfür nur die geänderten Produktkonten beraten und beschlossen werden müssen. Dadurch können mögliche Änderungen und Anpassungen auch im zweiten Jahr vorgenommen werden.

Der Inhalt des Vorberichtes ist in § 6 GemHVO-Doppik geregelt. Um einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Schulzweckverbandes zu bekommen, sind dem Vorbericht tabellarische Übersichten, sowie Vorbemerkungen und Ausführungen zur Haushaltslage beigelegt.

Für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich im Ergebnisplan normalerweise ein Jahresfehlbetrag i.H.v. 343.600,-- € und im Ergebnisplan für 2021 ein Jahresfehlbetrag i.H.v. 278.900 €. Die entstehenden Fehlbeträge werden zum Jahresabschluss, nach § 15 GkZ i.V.m. § 56 (2) SchulG, entsprechend den tatsächlichen Schülerzahlen der Mitgliedskommunen aufgeteilt. Diese Aufteilung ist bereits für die Planung übernommen worden, so dass die Ergebnispläne für beide Haushaltsjahre ausgeglichen sind.

Die Finanzierung des Schulzweckverbandes ist weiterhin grundsätzlich von der Entwicklung der Schülerzahlen und den dadurch zu entrichtenden Schulkostenbeiträgen abhängig. Für das Haushaltsjahr 2020 wird aufgrund leicht gestiegener Schülerzahlen (8) zum Stichtag und das zur Berechnung heranzuziehende Ergebnis 2018 von leicht steigenden Schulkostenbeiträgen im Vergleich zum Vorjahr von ca. 100 T€ ausgegangen.

Eine wesentliche Erhöhung des Haushaltsansatzes gibt es bei der Unterhaltung und Ergänzung der EDV. Enthalten sind hier Maßnahmen aus dem Digitalpakt, die durch das Ertragskonto 218200 448100 -Erstattungen vom Land- zu mind. 85 % gedeckt sind.

Hinzu kommen für die Mangelbeseitigung, aufgrund der durchgeführten Brandverhütungsschau an der Klaus-Groth-Schule, ca. 900.000,-- €. Die Haushaltsmittel werden im investiven Finanzplan eingeplant. Diese Summe wird durch die Aufnahme eines Investitionskredites gedeckt. Folgekosten entstehen durch die Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Zinsaufwendungen für den aufzunehmenden Investitionskredit.

Der Kassenkredit i.H.v. 2.000.000,-- € bleibt in den Haushaltsjahren 2020/2021 unverändert.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

<u>Produkt/e:</u>						
<u>Erträge/Aufwendungen</u>	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Tornesch-Uetersen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des §§ 111 SchulG in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 GkZ und der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.153.200 EUR	4.087.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.153.200 EUR	4.087.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.906.300 EUR	3.841.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.636.200 EUR	3.574.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.314.500 EUR	10.391.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.749.800 EUR	10.840.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2020	2021
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	3.314.500 EUR	10.391.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.000.000 EUR	2.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen	0 Stellen

§ 3

(1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende

Produktgruppen (PG) bzw. Unterproduktgruppen zu Budgets verbunden:

>Budget 1: PG 218 Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen

>Budget 2: PG 612 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft.

- (2) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnung, der Abschreibungen und der Zuführung zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufwendungen übertragbar.

§ 4

Die Schuldendiensthilfe in der Form einer Verbandsumlage für die Haushaltsjahre 2020/2021 beträgt im Verhältnis der in § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung genannten Zahl 989.700 €. Für das Haushaltsjahr 2020/2021 entfallen demnach auf die einzelnen Verbandsmitglieder pro Jahr folgende Beträge:

Stadt Tornesch	754.100 €
Stadt Uetersen	235.600 €.

Bei einem nichtausgeglichenen Haushalt wird von den Mitgliedskommunen eine zusätzliche Verbandsumlage nach § 15 GkZ i.V.m. § 56 (2) SchulG erhoben.

§ 5

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 95 d Abs. 1 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 50.000 € nicht überschreitet. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berichten.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Tornesch,

Schulzweckverband Tornesch-Uetersen
Die Verbandsvorsteherin
gez. Sabine Kählert

Sabine Kählert
Schulverbandsvorsteherin

Anlage/n:

-HaushaltsplanungSchulzweckverbandDoppelhaushalt2020_2021-